

§ 9 EG-L 2018 Zusammenarbeit mit Drittländern

EG-L 2018 - Emissionsgesetz-Luft 2018

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Die Bundesregierung gewährleistet die bi- und multilaterale Zusammenarbeit mit Drittländern und die Koordinierung innerhalb einschlägiger internationaler Organisationen auf den Gebieten der technischen und wissenschaftlichen Forschung und Entwicklung, unter anderem durch Informationsaustausch, um die Grundlage für die Förderung von Emissionsreduktionen zu verbessern.

In Kraft seit 23.11.2018 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at